Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.: **VO/0039/2021** Status: öffentlich Datum: 26.04.2021
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 15 - Referat für Stadt-, Regional- u. Wirtschaftsentwicklung Dr. Blümling, Stefan

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

Programm zur Förderung des Freifunks: Verbesserung der Förderbedingungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die Verbesserung der Förderbedingungen zur Anschaffung von Freifunk-Routern zur Kenntnis zu nehmen.

Sachverhalt:

Mit Vorlagen-Nr. VO/7296/2020 hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. Mai 2020 einstimmig der Verlängerung des Förderprogramms zur Anschaffung von Freifunk-Routern bis zum 31.12.2021 zugestimmt.

Die Corona-Pandemie führte und führt weiterhin zu einer Ausdehnung des Homeschooling. Wichtige technische Voraussetzung dafür ist, dass die Schüler*innen zu Hause auf einen ausreichenden Internetanschluss zugreifen können. Dies ist mitunter nicht gegeben.

Freifunkrouter können hier eine günstige Lösungsmöglichkeit darstellen, sei es als weitere Signalquelle in der Wohnung oder durch Verbindung mit einem WLAN in der unmittelbaren Nachbarschaft (z.B. über einen Balkon).

Das Referat für Stadt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung hat daher in Kooperation mit dem Fachdienst Schule einen Flyer erstellt. Im Zuge der Bildungsgerechtigkeit und unter Abbau möglicher Hemmnisse bei der Finanzierung eines Eigenanteils wurde darin die Förderung gegenüber der bisher geltenden Regelung (75% der Anschaffungskosten, maximal 60 EUR) wie folgt verbessert:

- Normaler Router: Förderung zu 100% bis zu einem Höchstbetrag von 100 €
- Outdoor-Router: Förderung zu 100% bis zu einem Höchstbetrag von 150 €

Da zum einen nicht geprüft werden kann, ob der Förderantrag der Unterstützung des Homeschooling dient und zum anderen der Klarheit willen nicht zwei verschiedene Förderbedingungen für Freifunk bestehen sollten, wurde der Fördersatz nun generell bis zum Ende der Laufzeit (31.12.2021) wie oben stehend erhöht.

Im Budget des Referats für Stadt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung sind für dieses Förderprogramm 6.000 EUR im Haushalt 2021 veranschlagt; die bisherige Reaktion auf das Förderprogramm war zurückhaltend, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch bei dieser Erhöhung der Förderhöchstbeträge ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:
-

Anlagen:

Freifunkförderrichtlinie Neu (April 2021)

Förderrichtlinie für die Errichtung von Zugangspunkten zum Freifunknetz in der Universitätsstadt Marburg

1. Ziele der Förderung

Die Universitätsstadt Marburg unterstützt die Ziele der Marburger Freifunkgemeinschaft und setzt sich für den Ausbau freier Datennetze ein, die dezentral von der im Stadtgebiet ansässigen Bevölkerung selbst organisiert als auch unterhalten werden und ohne Registrierung zugänglich sind. Mit der Förderung von freien Internetzugangspunkten für den öffentlichen Raum beabsichtigt die Universitätsstadt Marburg die Stärkung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Digitalen Gesellschaft, der individuellen Medien- und Informationskompetenz sowie des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort im Sinne der Digitalen Strategie 2025 der Bundesregierung. Gleichzeitig erwartet sie neben der zusätzlichen Generierung von Netzkapazitäten eine Ergänzung der bestehenden freien WiFi-Angebote um eine breitere Flächenabdeckung als zusätzlichen Service für Gäste und Besucher der Stadt verbunden mit einem gesteigerten Wettbewerb im Mobilfunkbereich und einer erhöhten digitalen Mobilität der Bevölkerung.

Die Ausdehnung und Stabilität eines solchen Netzes wird wesentlich von Anzahl und Verbreitung der angebundenen WLAN-Router beeinflusst. Aufgrund des effektiven und zielgerichteten Einsatzes öffentlicher Mittel fördert diese Richtlinie private Investitionen in OpenWRT-Router mit Dual-Band-Modus der neuesten Generation (siehe Link mit jeweils aktueller Liste der zugelassenen Router), die in den durchgehenden Betrieb des Marburger Freifunknetzverbunds eingegliedert werden.

2. Förderbetrag und Voraussetzungen

Gefördert wird die Anschaffung eines OpenWRT-Routers mit Dual-Band Modus und zwar im Falle von Indoor-Routern zu 100% bis zu einem Höchstbetrag von 100 € sowie Outdoor-Router zu 100% bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Marburg und Unternehmen mit Sitz oder Filiale in Marburg, die

1. einen OpenWRT-fähigen Router kaufen, der auf folgender Liste enthalten ist (https://marburg.freifunk.net/forderfahige-gerate/),
2. ihn innerhalb des Stadtgebietes in das Freifunknetz mit einer eindeutigen Namenskennung eingliedern und
3. im durchgehenden Freifunknetzbetrieb (24 Stunden / 7 Tage) halten.

Pro Antragsteller*in wird die Anschaffung eines Gerätes gefördert. In Ausnahmefällen können nach Prüfung auch mehrere Geräte gefördert werden. Zum Beispiel im Falle von Gewerbebetreibenden (Cafés, Restaurants u.a.) in deren Räumlichkeiten ein Accesspoint nicht ausreichen würde oder Privatpersonen oder Gewerbebetreibende, welche aufgrund der Nähe zu öffentlichen Plätzen die Möglichkeit haben, diese mit abzudecken.

3. Antragsstellung und Nachweise

(1) Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist von den Antragsberechtigten gemäß 2. Abs. 1 spätestens 3 Monate nach Erhalt der Rechnungsunterlagen für den Kauf eines OpenWRT-fähigen Routers (gemäß https://marburg.freifunk.net/forderfahige-gerate/) zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen (3. Abs. 2) versehen beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Referat für Stadt-, Regional- und Wirtschaftsentwicklung, Markt 1, 35037 Marburg einzureichen. Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt auf das vom Antragssteller angegebene Konto.

(2) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind beizufügen:

a. Kassenbon/Rechnungskopie mit Typenbezeichnung,
b. Überweisungsträger oder Zahlungsnachweis und
c. als Nachweis der Funktionsfähigkeit im Netz ein Ausdruck der Freifunkstatistik.

4. Datenschutz

Der Antragsteller erklärt sich mit Einreichung des Antrages bereit, dass Freifunk Marburg und Rechenkraft.net e.V. der Universitätsstadt Marburg gemäß der Vereinbarung über die Sicherung des nachhaltigen Betriebs in regelmäßigen Abständen Auswertungen über den Betrieb der Knoten zur Verfügung stellen.

5. Rückforderungsvorbehalt

Sollte ein Knoten binnen eines Jahres nach Anmeldung endgültig aus dem Netz ausscheiden oder regelmäßig nicht 2. Abs. 3 erfüllen, ist die Universitätsstadt Marburg berechtigt, den gewährten Zuschuss zurückzufordern.

6. Haushaltsvorbehalt

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Monitoring

Nach Ablauf des Jahres 2021 wird der Magistrat einen Bericht vorlegen, ob die Grundannahmen für die Richtlinie hinsichtlich des Stands der Technik, der Akzeptanz des Programms und der Flächenabdeckung durch Freifunk noch bestehen. Die Ergebnisse fließen gegebenenfalls in eine Überarbeitung der Richtlinie ein.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Förderbeträge wurden im April 2021 erhöht.

Marburg, April 2021

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Dr. Thomas Spies, Oberbürgermeister